

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1901**

9 (11.10.1901)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Oktober

1901.

### Inhalt.

**Ordensverleihung.****Dienstnachrichten.****Provisorisches kirchliches Gesetz.** Die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Rheinau betr.**Bekanntmachungen.** 1. Die Errichtung einer fünften Pfarrei in Pforzheim betr. — 2. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — 3. Die Vergabung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 4. Die Versicherung evang. kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr.**Versehung** von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**Diensterledigungen.****Todesfall.****Zur Nachricht.**

### 1.

#### Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 2. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer und Dekan Wilhelm Reimold in Obrißheim das Ritterkreuz erster Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

### 2.

#### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 5. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Ettlingen aus den sechs ihr vorgeschlagenen Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtpfarrer Dr. Paul Menton in Bretten zum Stadtpfarrer in Ettlingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 16. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Adolf Trautwein auf die evangelische Pfarrei Rohrbach b. G. auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entscheidung vom 16. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Pfarrer Hermann Buger in Neuenweg auf die Dauer von 6 Jahren zum Pfarrer in Eschelbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entscheidung vom 18. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Grüntwettersbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Hermann Gilg in Schallbach zum Pfarrer in Grüntwettersbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entscheidung vom 28. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer und Dekan Wilhelm Reimold in Obrißheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und körperlicher Leiden unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 15. Oktober d. Js. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entscheidung vom 29. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Mappach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Georg Stengel in Mappach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entscheidung vom 17. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Binx aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Heinrich Steinhäuser in Zuzenhäuser zum Pfarrer in Binx zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entscheidung vom 17. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Friedrich Schäfer in Jhenheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. November d. Js. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entscheidung vom 17. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Gernsbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtpfarrer und Dekan Julius Kastner in Donaueschingen zum Stadtpfarrer in Gernsbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entscheidung vom 20. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Neulußheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Michael Mutschler in Schollbrunn zum Pfarrer in Neulußheim zu ernennen.

Mit Entschliebung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. September d. Js. ist der erste Gehilfe, Finanzassistent Eduard Fesenbech, bei der evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Karlsruhe zum Buchhalter daselbst ernannt worden.

## 3.

**Provisorisches kirchliches Gesetz.**

Die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Rheinau betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**  
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

## Einziger Artikel.

Der zum evangelischen Kirchspiel Seckenheim gehörige Nebenort Rheinau bildet von nun an in der für diesen Nebenort in politischer Beziehung geltenden Begrenzung eine eigene evangelische Kirchengemeinde Rheinau.

Die seitherige Zugehörigkeit der Kirchengemeinde Rheinau zum Gesamtkirchspiel Seckenheim wird dadurch nicht berührt.

Gegeben Schloß Mainau, den 30. September 1901.

**Friedrich.**

Fr. Wielandt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

John.

## 4.

**Bekanntmachungen.**

1. Die Errichtung einer fünften Pfarrei in Pforzheim betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 18. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß in Pforzheim eine fünfte evang. Pfarrei errichtet werde.

Karlsruhe, den 30. August 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

J. B.

Bujard.

Walz.

2. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung des § 63 der Verwaltungsvorschriften in Erinnerung gebracht, wornach anfangs Oktober l. Jz. die Aufstellung der Voranschläge bei allen Fonds stattzufinden hat, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember l. Jz. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben

bei Fonds I. Klasse die Jahre 1902 u. 1903,

" " II. " " " 1902. 1903 u. 1904. 1905 und

" " III. " " " 1902. 03. 04 u. 1905. 06. 07

zu umfassen. (Vgl. auch § 79 der Verwaltungsvorschriften).

In formeller Beziehung machen wir darauf aufmerksam, daß die Rechnungs-, bezw. Voranschlagsperioden nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1893 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1893 S. 11/12) einfach durch die Angabe der Kalenderjahre zu bezeichnen sind, auf welche sich diese Perioden erstrecken.

Im übrigen hat die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge nach den in §§ 63/68 der Vorschriften, bezw. der Abänderungsverordnung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1890 S. 178) getroffenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des als Beilage III den Verwaltungsvorschriften beigegebenen Voranschlagsmusters und der Rubrikenordnung (Beil. I der Vorschriften) zu erfolgen.

Dabei erwarten wir, daß die Bestimmungen im § 66 der Vorschriften, sowie auch die gelegentlich der Vorlage früherer Voranschläge von uns gemachten Bemerkungen bei Aufstellung des neuen Voranschlags gehörig beachtet werden, widrigenfalls wir genötigt wären, den Voranschlag zur Ergänzung und Umarbeitung zurückzugeben.

Die Impressen, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expediatur zum Preise von 60 S für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Die vom Kirchengemeinderat u. beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften noch vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode, d. i. vor dem 1. Januar 1902 anher vorzulegen, wobei auch eintretenden Falls der Bestimmung im § 12 Absatz 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 (Kirchl. V.D.Bl. S. 73) bezüglich der Beigabe der betreffenden Bau-Relation oder eines Auszugs aus derselben zu genügen ist. Die Fondsrechnungen sind mit der Voranschlagseinsendung nicht mehr vorzulegen.

Daß die Vorlage des Voranschlags in thunlichster Bälde noch vor Anfang des nächsten Jahres erfolgt, ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen hier in Betracht kommenden Kirchengemeinden, in welchen zum Zwecke der Feststellung von örtlichen Kirchensteuern für das Jahr 1902 spätestens im Dezember l. Jz. auch die Aufstellung eines Kirchensteuervoranschlags vorzubereiten ist.

Karlsruhe, den 6. September 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujarb.

Weiser.

## 3. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Von dem Evang. Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1872 S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofkämmerer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evang. Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Reichle'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 86 und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 12. Aus dem Zinsenertragnis soll ein Stipendium für einen Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evang. Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Derselbe muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium absolviert haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinsheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evang. Konfession, welche in einer der vormaligen Grafschaft Hanau-Richtenberg zugehörenden Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige, besonders würdige Studierende der evang. Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind im Laufe des Monats Oktober durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen. Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Name, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studientkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, Alumnien und dergl. geboten sind;

7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt, oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Die Entschliebung über die Bewilligung der Stipendien erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. Der Lauffschein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis (Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft giebt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziff. 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; anstelle von Ziff. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörde, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; Ziff. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Gesuches zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen, den Theologiestudierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1893, S. 93 ff.).

Karlsruhe, den 10. September 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

J. B.

Bujard.

John.

4. Die Versicherung evang. kirchl. Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Unter Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 9. Mai 1896, die Versicherung evang. kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr. (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1896 S. 73) bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß der von der Aachener

und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vertragsmäßig abgelieferte Prämienanteil aus der Versicherung evang. kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden für das Jahr 1900 sich auf 1092 M 10 S belaufen hat und der Alumnatskasse des Pfarrvereins zugewiesen worden ist.

Zugleich nehmen wir Veranlassung, die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen auf die im Schlußsatz unsrer Bekanntmachung vom 1. März 1895 Kirchl. Gef. u. V. D. Bl. 1895 S. 59) enthaltene Empfehlung der Versicherungsnahme bei obengenannter Gesellschaft aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 12. September 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

John.

## 5.

### Versezung

#### von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Gustav Böckh in Büchenbronn als Pastorationsgeistlicher nach Wolfach.

" Wilhelm Mangold von Mittelschefflenz als solcher nach Büchenbronn.

" Philipp Neuer von Segelshurst als solcher nach Mittelschefflenz.

Pfarrkandidat Heinrich Bossfert von Badenburg als Vikar nach Segelshurst.

Vikar Paul Görcke von Sing als solcher nach Schelbronn.

Stadtvikar Ernst Schneider von Schoppsheim als Pastorationsgeistlicher nach Gegenbach.

Pastorationsgeistlicher Wilhelm Wehn von Gegenbach als Pfarrverwalter nach Ettlingen,  
von hier nach Neuentweg.

Vikar Albert Becker von Ettlingen als Stadtvikar nach Schoppsheim.

Pfarrverwalter Oskar Weuerle von Auenheim als solcher nach Sing, von hier nach  
Schallbach.

Pfarrverwalter Wilhelm Bender von Wilhelmsfeld als solcher nach Waldwimmersbach.

Vikar Hermann Teutsch von Reutershausen als Stadtvikar nach Lörrach.

Pfarrkandidat Friedrich Kober von Nicklashausen als Vikar nach Reutershausen.

Pfarrverwalter Friedrich Manz von Karlsruhe nach Pforzheim.

Vikar Oskar Herrigel von Offenburg als Stadtvikar nach Karlsruhe.

" Gustav Günther von Blankenloch als solcher nach Offenburg.

" Julius Paret von Weisweil als Vikar nach Blankenloch.

Pfarrkandidat Ernst Schulz von Diersburg als Vikar nach Weisweil.

- Stadtvikar Wilhelm Sauerbrunn in Mannheim auf das neuerrichtete Stadtvikariat im  
Vindenhofstadtteil daselbst.
- Vikar Ernst Uhlig von Bahr als Stadtvikar nach Mannheim.
- " Otto Beyer von Obrigheim als solcher nach Bahr.
- " Martin Schmidt, z. Zt. beurlaubt, als solcher nach Obrigheim.
- Pfarrverwalter Hermann Mölbert von Ueberlingen als solcher nach Feldberg.
- Vikar Hermann Maas von Rheinbischofsheim als solcher nach Weingarten.
- Pfarrkandidat Eduard Nieber von Basel als Vikar nach Rheinbischofsheim.
- " Hermann Effelborn von Käferthal als Vikar nach Bobstadt.
- Vikar Max Schüsselin von Weil als Vikar nach Blankenloch.
- Pfarrkandidat Wilhelm Waag von Mannheim als Vikar nach Weil.
- Vikar Gerhard Vielhauer, z. Zt. beim Militär, als Vikar nach Schiltach.
- " Friedrich Teutsch von Haslach als Stadtvikar nach Hornberg.
- " Hermann Greiner, z. Zt. beurlaubt, als Vikar nach Weinheim.
- Stadtvikar Gerhard Knobloch in Hornberg beurlaubt.
- Pfarrverwalter Karl Brecht in Neulussheim als solcher nach Scherzheim.
- Vikar Herrman Senges in Schwellingen beurlaubt zur Ableistung seines Militärdienstes.
- " Julius Paret in Blankenloch " " " " "
- " Philipp Neuer in Mittelschöfflenz " " " " "
- " Heinrich Bossert in Begelshurst " " " " "
- " Albert Höhler in Hilsbach " " " " "
- " Ludwig Bath in Schiltach " " " " "
- " Karl Friedrich Wahl in Weitenau " " " " "
- " Casimir Kayser in Weinheim vorläufig beurlaubt.
- " Hermann Herrigel in Gernsbach als solcher nach Donaueschingen.

## 6.

## Dienst erledigungen.

Die evang. untere Stadtpfarrei Bretten, Diöcese Bretten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich durch ihre Dekanate innerhalb drei Wochen beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Stadtpfarrei Donaueschingen, Diöcese Hornberg, soll wieder besetzt werden. Der künftige Pfarrer hat die Verpflichtung, gegen die geordnete Vergütung von 1000 M einen Vikar zu halten, so lange nicht für die Pastoration der nach Donaueschingen zugetheilten Diaspora andere Anordnung getroffen ist. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Jähenheim, Diöcese Sahr, soll wieder besetzt werden. Der Pfarrer hat die Verpflichtung, gegen die geordnete Vergütung von 1000 M einen Vikar zu halten. Die Bewerber haben sich innerhalb **drei** Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Obrigheim, Diöcese Mosbach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb **drei** Wochen bei der Fürstlich Seiningen'schen Standes- und Patronats Herrschaft zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die neu errichtete Südpfarrei in Pforzheim soll besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb **drei** Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Stebbach, Diöcese Eppingen, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb **drei** Wochen bei der Gräflich von Degenfeld-Schomburg'schen Grund- und Patronats Herrschaft zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

---

## 7.

### Todesfall.

Gestorben ist:

am 3. August d. Jz., Greiner, Karl Friedrich Theodor, Kirchenrat und Stadtpfarrer a. D. von Mannheim.

---

## 8.

### Zur Nachricht.

Dieser Nummer des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes sind für die Geistlichen die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag im Jahre 1901 beigelegt.

---

